



Arbeitsaufsicht 2006

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben wird der Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des internationalen Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel nachgekommen. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert.

Betriebe und Beschäftigte

Gemäss der Betriebszählung 2005 (Erhebung über die Arbeitsstätten und die Beschäftigten) gibt es in der Schweiz rund 373'000 Betriebe mit 3.7 Mio. Beschäftigten, von denen 997'000 in der verarbeitenden Produktion beschäftigt werden.

Industrielle Betriebe

Die Zahl der industriellen Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes ist im Berichtsjahr um 64 Betriebe auf 6'934 gesunken (vgl. Tabelle 1). Unter den 105 eingestellten industriellen Betrieben werden 31 Betriebe als Handelsfirmen weitergeführt.

In der Vergleichsperiode 2002 - 2006 verzeichnet ein Kanton einen Zuwachs industrieller Betriebe (Solothurn). In den Kantonen Appenzell I. Rh., Schaffhausen und Uri blieb der Bestand unverändert. Die übrigen 22 Kantone hatten eine Abnahme zu verzeichnen. Markant ist die Abnahme in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Genf.

Gesetzliche Grundlagen, Behörden

Die Regelung des öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich sowohl im Geltungsbereich als auch in der Vollzugsordnung. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne Berufskrankheitenprophylaxe), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten und der Sonderschutz von Jugendlichen und von schwangeren und stillenden Frauen geregelt, im Unfallversicherungsgesetz (neben der Unfallversicherung) die Arbeitssicherheit (Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung). Mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes sind die kantonalen und die eidgenössischen Arbeitsinspektionen betraut, mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die Arbeitsinspektorate. In diesem Bericht wird das Schwergewicht auf die Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsgesetzes gelegt, weil für den Vollzug im Bereich UVG die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) einen separaten Jahresbericht herausgibt.

Arbeitsaufsicht

Im Berichtsjahr haben bei der Durchsetzung der Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in der Tabelle 2 aufgeführten Beamten und Angestellten (Anzahl) als Organe der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden mitgewirkt. Die kantonalen und eidgenössischen Arbeitsinspektoren sowie die Inspektoren der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) haben insgesamt 41'035 Betriebsbesuche durchgeführt, wovon 4'753 in industriellen und 36'282 in nicht-industriellen Betrieben (vgl. Tabelle 3).

Innerhalb des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) ist der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen die Fachstelle des Bundes für die Belange des Arbeitnehmerschutzes und des Arbeitsrechts sowie für die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte. Ihm obliegen, nebst arbeitsrechtlichen Aufgaben, insbesondere Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes nach Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen 3 (Gesundheitsvorsorge) und 4 (Plangenehmigung), der Arbeitssicherheit nach UVG/VUV, der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten gemäss STEG sowie des Gesundheitsschutzes im Rahmen der verschiedenen Verfahren gemäss Chemikaliengesetz.

Vor ein paar Jahren einigten sich Bund und Kantone grundsätzlich über ein gemeinsames Konzept zur Neuausrichtung der Zusammenarbeit im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (insbesondere Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz). Das neue Aufsichtssystem basiert auf einer Kombination von Audits bei den einzelnen kantonalen Arbeitsinspektoraten einerseits und der Bewertung von statistischen Indikatoren über den Stand von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz andererseits.

Eine erste Serie von Kantonen wurde im Sinne eines Pilotversuchs im Jahre 2005 auditiert. In der Folge wurde im 2006 nach kleineren Anpassungen der Auditdokumente die Pilotphase auf weitere sechs Kantone ausgedehnt. Ergänzend wurde eine neue Arbeitsgruppe aus Vertretern von IVA und SECO eingesetzt mit dem Ziel, die bisherigen Indikatoren kritisch zu überprüfen und allenfalls neue zu bestimmen.

Gute Arbeitsbedingungen an den Arbeitsplätzen sind eine unabdingbare Voraussetzung für ein unfallfreies, sicheres Arbeiten. Unter dieser Prämisse ist die Entwicklung hin zu einer Eidgenössischen Arbeitsinspektion mit zentralen Botschaften und einer einheitlichen Qualitätskontrolle in Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit weitergeführt worden.

Bei den ordentlichen Betriebsbesuchen standen folgende Tätigkeiten im Vordergrund:

- Unterstützung der kantonalen Durchführungsorgane;
- Projektbesprechungen und Abnahmekontrollen im Rahmen des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens;
- Beratungen und Abklärungen in Sachfragen, Ausnahmegewilligungen;
- Orientierungsmessungen über gesundheitsrelevante Aspekte, u.a. Lärm- und Raumklimamessungen, VOC-Bestimmungen, Erhebungen über Lichtqualität.

In den Verwaltungen des Bundes und in den Bundesbetrieben wurde die Umsetzung der Branchenlösung für eidgenössische und kantonale Verwaltungen durch das Eidgenössische Personalamt unterstützt. Das SECO nahm an den vom Eidgenössischen Personalamt organisierten Umfragen in Bundesbetrieben mit besonderen Gefahren teil. Bei einigen Bundesämtern wurden gemäss einem abgesprochenen Inspektionsplan ASA-Kontrollen durchgeführt. Bei diesen zwei Aktivitäten zeigte sich, dass ein Gesamtkonzept für die konkrete Umsetzung der Branchenlösung oft noch fehlt; meistens ist nur die Notfallorganisation vorhanden.

Die Beratung bei und die Begutachtung von Bauprojekten, wie Umbauten / Sanierungen, Umnutzung von Gebäuden, ist im Berichtsjahr stark zurückgegangen. Wurden im 2005 noch 362 Plandossiers eingereicht, waren es im Berichtsjahr lediglich noch 15, grösstenteils Bauprojekte in Bundesbetrieben oder Bauprojekte mit Ausnahmegewilligungen. Dieser Rückgang ist die klare Folge des seit Juli 2005 wirksamen Entscheides des SECO, auf einen systematischen Mitbericht zu verzichten. Die Eidgenössische Arbeitsinspektion befasst sich im Plangenehmigungs-/Planbegutachtungsverfahren nur noch mit Bauprojekten von Bundesbetrieben, bei Ausnahmegewilligungen oder bei komplexen Fällen auf Ersuchen eines Kantons.

Im vorliegenden Bericht zahlenmässig nicht erfasst sind die vielfältigen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes, obwohl auch diese einen bedeutenden Beitrag zum Gesundheitsschutz im Sinne des UVG (Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten) leisten. Die Aufsicht über den Vollzug der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz und die anlässlich von Betriebsbesuchen verlangten Massnahmen zielen unter Einbezug der physischen und psychischen Bedürfnisse der Beschäftigten und deren «Mitwirkung» auf einen globalen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ab.

Betreuung von überbetrieblichen ASA-Lösungen im Vollzugsbereich der Kantone

Prioritäres Ziel dieser Aufgabe ist es, die Erfahrungen aus dem Vollzug durch die Kantone zu sammeln, branchenbezogen auszuwerten und den Erstellern von überbetrieblichen Lösungen Rückmeldung zu geben. Das SECO ist sodann erster Ansprechpartner für die Branchenverbände und für die Trägerschaften von ASA-Lösungen. Seine Branchenbetreuer unterstützen sie in ihren Aufgaben, ohne jedoch in den Aufgabenbereich des ASA-Pools einzugreifen. In diesem Zusammenhang stand wiederum die Teilnahme an Sitzungen der Trägerschaften und deren ASA-Gremien, die Teilnahme an Schulungen von Branchenlösungen sowie die Beurteilung von Risikoanalysen neuer überbetrieblicher Lösungen im Vordergrund. In Einzelfällen machten die Branchenbetreuer zusammen mit dem zuständigen kantonalen Durchführungsorgan ASA-Kontrollen in Schwerpunktbranchen.

Die Auswertung von rund 4000 ASA-Kontrollen aus den Kantonen zeigt, dass in Betrieben mit überbetrieblichen ASA-Lösungen durch die Inspektorate deutlich weniger Mängel zu beanstanden waren, wobei Betriebe mit einer umgesetzten Modelllösung noch etwas besser abschneiden als solche mit einer Betriebsgruppenlösung, und diese noch etwas besser als solche mit einer Branchenlösung. Einige überbetriebliche Lösungen können seit der Umsetzung der ASA-Richtlinie in den Betrieben einen deutlichen Rückgang des Unfallrisikos nachweisen. Handlungsbedarf sehen die Durchführungsorgane vor allem im Bereich der Gefahrenermittlung, bezüglich der zu treffenden Massnahmen sowie bei der Schulung der Mitarbeitenden. In einigen Fällen nutzen die Branchen das ASA-System auch für die Prävention im Bereich des allgemeinen Gesundheitsschutzes, weil sie überzeugt sind, dass sich dieser Ansatz auszahlt.

Gesundheitsschutz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Berufsbildung

Wie schon in den vergangenen Jahren hatte das SECO wiederum die Möglichkeit, zu verschiedenen Entwürfen von Bildungsverordnungen und deren Bildungsplänen Stellung zu nehmen und Empfehlungen zu den Leistungszielen abzugeben. Die Federführung liegt beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), welches die Wünsche der Berufsverbände aufnimmt und die Reformkommissionen aus den Verbänden begleitet. Seit 2005 sind auf der Basis des neuen Berufsbildungsgesetzes 38 neue Bildungsverordnungen entstanden. 18 weitere Bildungsverordnungen sind zur Zeit in der Vernehmlassung. In dieser Phase aber teilweise auch bereits zuvor werden Suva und SECO bei der Erarbeitung der einschlägigen Leistungsziele einbezogen.

Aktuelle Themen

Die Schwerpunkte der Aktivitäten bildeten die Mithilfe bei der Planung zweier Studien über die Integration älterer Arbeitskräfte in der Schweiz, die Teilnahme an der Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen (Dublin Studie), die Implementierung der Checkliste Ergonomie für Durchführungsorgane sowie die Ausarbeitung des Leitfadens für den Umgang mit psychosozialen Faktoren.

Im Bereich des Jugendarbeitsschutzes stand die fachliche Unterstützung bei der Ausarbeitung der neuen Verordnung über den Jugendschutz (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz) im Vordergrund. Zusammen mit der Änderung von Art. 29 Abs. 1 Arbeitsgesetz (Herabsetzung des Jugendschutzalters auf 18 Jahre) soll die Verordnung im Herbst 2007 in Kraft treten. Ziel ist es, die Arbeitnehmenden unter 18 Jahren vor überlangen Arbeitszeiten, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie gefährlichen Arbeiten zu schützen.

Weiter wurden arbeitshygienische Projekte durchgeführt (Elektromagnetische Felder an Arbeitsplätzen, Raumklima und Lärm, Nichtraucherenschutz), eine Arbeitsgruppe zum Thema "Hitze, Kälte, Ozon" gebildet und der Ausbau der Website www.stressnostress.ch intensiv fortgesetzt.

Nationale und internationale Zusammenarbeit

Am 9. März 2006 fand die Nationale Tagung für Betriebliche Gesundheitsförderung zum Thema "*Leistungsfähigkeit erhalten - Burnout muss nicht sein*" statt. Der Leitfaden "Soziales Management in Unternehmen - Ausgewählte Instrumente für die Praxis" wurde unter Mitwirkung des SECO fertig gestellt und publiziert. Mit Gesundheitsförderung Schweiz wurden die Vorbereitungen des für 2007 geplanten Nationalen Forums für betriebliche Gesundheitsförderung getroffen.

Mitarbeitende des SECO wurden für die Ausbildung der Sicherheitsfachleute im Rahmen der EKAS-Kurse herangezogen. Für die Ausbildung der kantonalen Inspektoren und Inspektorinnen wurden mehrere Kurse über verschiedene Themen des Arbeitsgesetzes durchgeführt.

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mit welcher das SECO kooperiert, widmete 2006 mit der Kampagne "Starte sicher!" ihren Schwerpunkt, dem Jugendschutz. Im Auftrag des SECO wurden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen diverse Unterlagen für Berufsbildungsverantwortliche ausgearbeitet. Sie sollen die Lehrkräfte in Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen dabei unterstützen, Präventionsthemen vermehrt in ihren Unterricht einzubringen. Lernende haben die höchste Unfallrate aller Arbeitnehmenden. In der Regel erkennen junge Menschen auch die Unfall- und Gesundheitsrisiken schlechter als ältere - und wenn sie diese erkennen, sind sie seltener in der Lage, angemessen zu reagieren. Auch bezüglich Krankheiten und Befindlichkeitsstörungen heben sich jugendliche Arbeitnehmende nicht besonders positiv von älteren ab. Zudem sind gesundheitsförderliche Gewohnheiten bei Jugendlichen seltener anzutreffen als bei Älteren. Lernende müssen also speziell geschützt und gefördert werden. Entsprechend wird nun in den Verordnungen über die berufliche Grundbildung gefordert, dass in der Ausbildung „Massnahmen zu Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz“ sowie allgemeine Themen wie „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“ behandelt werden müssen.

STEG - Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte

Gut zehn Jahre nach Ablauf der Übergangsfrist von altem zu neuem Recht, d.h. der Einführung der "neuen Konzeption" (New Approach) im Bereich des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten STEG, darf das Jahr 2006 als Beginn einer "Konsolidierungsphase" bezeichnet werden. Nachdem im Vorjahr die Schulung der STEG-Inspektoren und Inspektorinnen erfolgte und auch die neue Zuständigkeitenverordnung in Kraft getreten war, zeigte der STEG-Vollzug, d.h. die nachträglichen Kontrollen durch die Kontrollorgane nun in allen Produktbereichen Wirkungen. Da gewisse Branchen immer noch nicht realisiert hatten, dass sich die Vorschriften für ihre Produkte geändert hatten, mündete der Vollzug noch oft in eine eigentliche Aufklärungsarbeit über das geltende Recht.

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Gebührenverordnung (GebV-STEG) am 01.08.2006 steht nun zusammen mit der allg. Gebührenverordnung des Bundes eine verbesserte Grundlage für die Erfassung und Verrechnung der Kontrolltätigkeiten zur Verfügung. Denn nur mit der konsequenten

Verfügung und Verrechnung des verursachten Aufwands an die fehlbaren Inverkehrbringer/innen kann das STEG auf dem Markt für mehr Sicherheit und fairen Wettbewerb sorgen.

Das Total von Meldungen nicht konformer technischer Geräte und Einrichtungen TEG (183) und Anfragen (79) blieb im Vergleich zu 2005 praktisch gleich, wobei deutlich weniger Anfragen als Meldungen zu verzeichnen waren. Der Hauptakzent bei den Meldungen lag wiederum im nicht explizit geregelten Bereich, d.h. dem Bereich, in dem das STEG subsidiär mangels anderer bundesrechtlicher Regelungen anwendbar ist. Weiter gingen Meldungen über fehlerhafte TEG aus den Bereichen Maschinen (57), Aufzüge (25), persönliche Schutzausrüstungen (19), drei Meldungen über Druck- und zwei über Gasgeräte ein. Der in den Vorjahren festgestellte Trend der Verschiebung von Meldungen über betrieblich genutzte Geräte hin zu solchen über "Konsumgüter" setzte sich auch 2006 fort.

Vollzug des Chemikaliengesetzes

Gemäss Chemikaliengesetz benötigen Neustoffe eine Anmeldung; für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ist eine Zulassung notwendig. Für diese Verfahren ist der Bund zuständig. Dabei wird die Beurteilung von vier Beurteilungsstellen wahrgenommen, während eine Anmelde- bzw. Zulassungsstelle diese Verfahren koordiniert. Das SECO ist als Beurteilungsstelle für die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes zuständig. 2006 war das erste ganze Jahr seit Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die gewählte Vollzugsorganisation des Bundes mit dem Zusammenspiel zwischen Beurteilungsstellen und Anmeldestelle funktioniert, aber in Details laufend verbessert werden kann.

Ende Dezember 2006 verabschiedete die EU nach mehrjährigem Prozess ihr neues Chemikalienrecht, das unter dem Namen REACH bekannt ist. Gleichzeitig mit REACH wird die EU auch das neue in der UNO erarbeitete internationale Einstufungs- und Kennzeichnungssystem mit dem Kürzel GHS übernehmen. Die Schweiz wird sich deshalb überlegen müssen, wie sie auf diese Entwicklungen bei den europäischen Nachbarn reagieren will. Die Arbeiten dazu, an denen auch das SECO beteiligt ist, sind aufgenommen worden und sollen bis Ende 2007 zu einem Antrag an den Bundesrat führen.

Im Rahmen der Arbeiten an verschiedenen Änderungen der Verordnungen zum Chemikaliengesetz führte das SECO eine Diskussion mit den interessierten Kreisen (Zementindustrie, Sozialpartner der Bauwirtschaft, Suva) über den Anhang 2.16 Ziffer 1 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung ChemRRV (Chromatgehalt in Zement und Zementprodukten) und seine Ausnahme- und Übergangsbestimmungen. Chromat in Zement kann zu allergischen Ekzemen mit gravierenden Folgen für die Betroffenen führen. Mit der Chromatreduktion können diese Erkrankungen verhindert werden. Zement kann jedoch unabhängig vom Chromatgehalt noch weitere Hautkrankheiten verursachen, sodass auch mit der Chromatreduktion der Hautschutz in der Bauwirtschaft ein wichtiges Thema bleiben wird.

Auf Grund der Ergebnisse der erwähnten Diskussion wurde entschieden, dass die Ausnahmebestimmung (Verzicht auf Chromatreduktion) nur in seltenen Fällen angewendet werden darf. Die Zementindustrie ihrerseits hat im Herbst 2006 beschlossen, in allen Werken die Produktion auf chromatreduzierten Zement umzustellen und nur noch solchen Zement auszuliefern. Dieser Beschluss erleichtert der Bauwirtschaft die Umsetzung der neuen Vorschrift stark, weil Zement schweizerischer Provenienz die Anforderung bezüglich Chromatgehalt immer erfüllen wird, ausser er würde über das Verfalldatum hinaus verwendet. Um allen Zementproduzenten die nötige Zeit zur Umstellung der Produktion einzuräumen, wird die Übergangsbestimmung bis Mitte 2007 erstreckt.

Nanomaterialien bieten einerseits grosse Chancen für Innovationen in verschiedensten Anwendungsbereichen, beispielsweise in der Oberflächenbehandlung von Werkstoffen, der medizinischen Diagnostik oder bei Kosmetika. Sie stellen andererseits aber aufgrund der speziellen Eigen-

schaften auch neue Herausforderungen für die Gefahrenbeurteilung und die Regulierung dieser Materialien. Die Bundesverwaltung hat dazu ein Projekt Nanomaterialien gestartet, in dem das SECO die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes betreut.

Arbeitsgruppe Untertagbau

Im Berichtsjahr sind zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe Untertagbau durchgeführt worden. Die Arbeitsgruppe Untertagbau ist ein Gremium unter dem Vorsitz des SECO, in dem die Kantone mit grösseren Untertagbaustellen, die Suva, die Paritätische Kommission Untertagbau, das Bundesamt für Verkehr und das Bundesamt für Gesundheit vertreten sind. Sie tritt zusammen, um die Tätigkeit der beteiligten Instanzen des Arbeitnehmerschutzes zu koordinieren, den Erfahrungsaustausch zu pflegen und die Fortbildung zu fördern.

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitarbeitenden des Leistungsbereichs arbeiten in verschiedenen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes aktiv mit. Mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung im Vollzug leisten sie wichtige Beiträge bei der Ausarbeitung und Gestaltung realistischer, ausgewogener und praktischer Arbeitsmittel, Richtlinien, Verordnungen u.a.

- zum Gesundheitsschutz in Verordnungen zum Arbeitsgesetz
- bei der Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Fachkommissionen der EKAS
- bei der Revision bestehender Vorschriften
- mit der Referenten- und Prüfungsexpertentätigkeit bei der Ausbildung der Sicherheitsfachleute und –ingenieure an EKAS-Kursen
- bei der Unterstützung von Fachverbänden des Gesundheitsschutzes u.a. für die Verbreitung kohärenter und motivierender Botschaften zum Arbeitnehmerschutz
- vereinzelt bei der branchenspezifischen ASA-Ausbildung
- mit Referaten an der EKAS-Arbeitstagung
- Mitarbeit bei Aktivitäten der schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA) sowie deren Mitglieder und Sektionen (GRMHST, SGAH, SGARM, SGAS, SGIG und SwissErgo)
- bei der Tätigkeit in der Expertenkommission für Sicherheit in der chemischen Industrie der Schweiz (ESCIS)
- mit der Durchführung der SECO-Kurse für eidgenössische und kantonale Arbeitsinspektoren zu den Themen Rechtsfragen aus dem Arbeitsgesetz, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Ergonomie usw.
- mit Vorträgen bei Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen wurden die Belange der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz direkt an Zielgruppen herangetragen

Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Die Direktion für Arbeit des SECO, welche zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 1'838 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr 9'571 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt.

Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes

Im Berichtsjahr wurden den Bundesbehörden 49 Strafurteile mitgeteilt, in denen Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes strafrechtlich geahndet wurden. Mit diesen Strafurteilen wurden Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 29'550.- ausgefällt (vgl. Tabelle 4).

Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Die Suva hat im Berichtsjahr die in Tabelle 5 aufgeführten Berufsunfälle und Berufskrankheiten übernommen.

Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
- Gesetz und Verordnung über den Strahlenschutz
- Bundesgesetz und Verordnungen über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Verordnung über die Einstufung von Stoffen
- Chemikalienschutzverordnung (CSV)
- Verordnung über Biozid-Produkte (VBP)

Fritz Weber
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Arbeit
Arbeitsbedingungen, Bern

Industrielle Betriebe nach Kantonen und Inspektionen, 2002-2006

Tab. 1

Kantone und eidg. Inspektionen	Industrielle ¹ Betriebe													2002-2006	
	2002-2005				2006								2002-2006		
	Total 1.1. 2002	Zuwachs	Abgang	Total 31.12. 2005	Zuwachs	Be-triebs-ein-stellung	Abgang infolge Sinken der Arbeit- nehmer- zahl	Fu- sion	Kon- kurs	nur noch Handel	Total Ab- nah- me	Total 31.12. 2006	Veränderung absolut	in %	
AG	629	6	51	601	7	8	2		1	7	18	590	-39	-6.2	
AI	19			19							0	19	0	0.0	
AR	54			48							0	48	-6	-11.1	
GL	82	2	11	76	1	1				1	2	75	-7	-8.5	
GR	119	3	9	114	5	1	1				2	117	-2	-1.7	
LU	308	4	25	294		5	3				8	286	-22	-7.1	
NW	38	1	2	38					1		1	37	-1	-2.6	
OW	24			23			1				1	22	-2	-8.3	
SG	668	37	53	653	8	3	1		1	2	7	654	-14	-2.1	
SH	90	3	7	89	1						0	90	0	0.0	
SZ	163	5	14	156		1				2	3	153	-10	-6.1	
TG	319	12	35	305	1					2	2	304	-15	-4.7	
UR	27	3		27							0	27	0	0.0	
ZG	62	1	2	63		1				2	3	60	-2	-3.2	
ZH	919	18	107	869	6	3	5		1	10	19	856	-63	-6.9	
BE	1034	11	45	1025	5	1	1	1			3	1027	-7	-0.7	
BL	315	3	16	309							0	309	-6	-1.9	
BS	65	2	2	64							0	64	-1	-1.5	
FR	242	2	12	233							0	233	-9	-3.7	
GE	202	1	43	171	2	4		1	5	2	12	161	-41	-20.3	
JU	172	4	17	168							0	168	-4	-2.3	
NE	323		30	300		5		1	3		9	291	-32	-9.9	
SO	309	11	10	314							0	314	5	1.6	
TI	403	5	27	396	2	2	1		1	1	5	393	-10	-2.5	
VD	446	13	54	418	3	1	1	1	1		4	417	-29	-6.5	
VS	243	4	19	225			1	1	2	2	6	219	-24	-9.9	
Total	7275	151	591	6998	41	36	17	5	16	31	105	6934	-341	-4.7	
Insp. West	3754	56	275	3623	12	13	4	5	12	5	39	3596	-158	-4.2	
Insp. Ost	3521	95	316	3375	29	23	13	0	4	26	66	3338	-183	-5.2	

Quelle: **SECO** ¹ Die industriellen Teile eines Betriebes in der gleichen oder in benachbarten Gemeinden gelten als ein industrieller Betrieb (Art. 29 Abs. 1 ArGV 4)

Beamte oder Angestellte 2006								Tab. 2	
	Kantonale Vollzugsbehörden	Leistungsbereich "Arbeitsbedingungen"						Suva	Total
		Eidg. Arbeitsinspektionen	Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbeziehungen	Grundlagen Arbeit und Gesundheit	Leitung und Stab	Chemikalien und Arbeit	Technische Einrichtungen und Geräte		
Inspektoren mit technischen Aufgaben	103.5	18.5						213	335
Inspektoren mit Verwaltungsaufgaben	30.5								30.5
Andere Beamte/Angestellte	45.5	4	15	9	6.5	3	5.5	125	213.5

Quelle: **SECO**

Betriebsbesuche und besichtigte Betriebe 2006							Tab. 3
	Industrielle Betriebe			Nichtindustrielle Betriebe			Total
	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Suva	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Suva	
Zahl der Betriebsbesuche	2097	72	2584	9304	144	26834	41035
Zahl der besichtigten Betriebe	1784	72	1566	8339	144	16263	28168

Quelle: **SECO**

**Übertretungen von Vorschriften
des Arbeitsgesetzes 2006** Tab. 4

betreffend:

Gesundheitsschutz und Plangenehmigung	4
Arbeits- und Ruhezeit	41
Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer	3
Beschäftigung von Frauen	1
Missachtete Einzelverfügungen	

Total **49**

Quelle: **SECO**

**Berufsunfälle und
Berufskrankheiten 2006** Tab. 5

Berufsunfälle	182979
Berufskrankheiten	2596

Total **185575**

Quelle: **Suva**